

Anfechtung (1)

Fall 9

Kunstliebhaber K stößt beim Surfen im Internet auf ein Buchangebot des Buchhändlers V. Dieser bietet auf seiner Homepage das Buch „Picasso, Leben und Werke“ zum Preis von 29,- € an. Neben dem abgebildeten Buch ist auf dem Bildschirm die Frage: „Möchten Sie das Buch kaufen?“ zu sehen. Darunter befinden sich zwei Schaltfelder („Buttons“) mit den Antworten „Ja“ und „Nein“. K klickt mit der Maus auf das Feld „Ja“. Danach wird er noch nach seinen Personalien befragt, die er bereitwillig angibt. Sekunden später bekommt K eine vom Rechner des V automatisch erstellte E-Mail, in dem der Kauf des bestellten Buches zum angegebenen Preis bestätigt wird. Zufrieden wartet K auf seine Bestellung. Statt der Bestellung erhält er allerdings am nächsten Tag eine zweite E-Mail. Darin teilt ihm V mit, er habe seine EDV zu spät auf die neue Preisliste umgestellt, weshalb im Internet die falschen Preise wiedergegeben gewesen seien. Das Buch könne nur zum Preis von 39,- € geliefert werden.

Kann K die Lieferung des Buches gegen Zahlung von 29,- € verlangen?

Abwandlung: Wie wäre es, wenn V in seinen - wirksam einbezogenen - AGB darauf hingewiesen hätte, dass die Annahme des Angebots erst mit Lieferung der Ware erfolgt?